

Satzung Zebraherde e.V.



§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, GRÜNDUNG, VEREINSFARBE, LOGO

1. Der Verein führt den Namen Zebraherde und führt nach der Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz e.V.
2. Die Namensabkürzung ist ZH.
3. Sitz des Vereins ist Duisburg.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
6. Das Logo der Zebraherde ist auf dem Deckblatt dieser Satzung zu sehen.

§2 ZWECK des VEREINS

1. Zweck des Vereines ist es, Fans des MSV Duisburgs von 1902 zu organisieren, zu betreuen und die sportlichen Bemühungen des MSV Duisburg zu unterstützen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die ZH bietet ihren Mitgliedern dabei alle erdenklichen Hilfestellungen in folgenden Punkten:
 - Gründung von Fanclubs;
 - Organisation und Durchführung von Fahrten zu den Auswärtsspielen vom MSV Duisburg;
 - Organisation und Durchführung von Fanveranstaltungen
 - Förderung des Kontaktes zwischen Verein und Fans bzw. Fanclubs;
 - Förderung des Kontaktes zwischen den Fans.
 - Anbieten einer unentgeltlichen Rechtsberatung für Mitglieder durch einen zugelassenen Rechtsanwalt (Fananwalt). Im Falle einer Rechtsvertretung des Mitglieds durch den Fananwalt die Bezahlung des Rechtsanwalts honorars durch einen Rechtshilfefond, soweit das Mitglied bedürftig ist.

In diesem Sinne tritt die ZH auch selbst als Veranstalter auf.

Im Weiteren wird Wert auf Jugendarbeit und Integration von so genannten Randgruppen im Rahmen der Aktivitäten der Zebraherde gelegt, sofern sich diese nicht mit den Interessen des Fanprojekt Duisburg e.V. überschneiden. Eine Zusammenarbeit mit dem Fanprojekt Duisburg e.V. in diesem Bereich soll nach Möglichkeit erfolgen. Weltanschauliche, konfessionelle und politische Ziele und Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.

2. Die ZH setzt sich für den Aufbau, den Erhalt und die Pflege der Fußballfankultur in Duisburg und anderswo ein.

(a) Sie wendet sich scharf gegen jede Art von Rassismus oder die Diskriminierung von Minderheiten.

(b) Sie wendet sich gegen jede Form von Gewalt und Pyromanie bei Fußballveranstaltungen.

(c) Sie pflegt Kontakt zu den Fans und Fanclubs anderer Fußballvereine im In- und Ausland.

§3 VEREINSVERMÖGEN

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung für allgemein entstehende Kosten, wie z.B. Telefongebühren etc.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Amateur- und Jugendbereich des MSV Duisburg. Dies gilt nicht, wenn mit 75% Mehrheit der Mitgliederversammlung ein anderer gemeinnütziger Verwendungszweck bestimmt wird.

§4 VEREINSÄMTER

Vereinsämter sind Ehrenämter.

§5 ERWERB der Mitgliedschaft

1. Mitglied der ZH kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
2. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
3. Eine Aufnahme neuer Mitglieder ist jederzeit möglich.
4. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine vollständig ausgefüllte Beitritterklärung an den Verein einzureichen, die bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedarf.
5. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang. Soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, kann diese Frist auch überschritten werden. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Bewerber schriftlich zur Kenntnis zu bringen; sie bedarf jedoch keiner Begründung. Ein Anspruch auf

Mitgliedschaft besteht nicht.

6. Mit Zugang der Aufnahmebestätigung und Zahlung des ersten fälligen Beitrages wird die Mitgliedschaft wirksam.
7. Mit der Antragstellung erkennt das Mitglied die Satzung der ZH an. Dem Mitglied wird mit der Aufnahmebestätigung sein Mitgliedsausweis ausgehändigt. Satzung und Ordnungen können auf der offiziellen Homepage und am Vereinsstand der ZH im Stadion eingesehen werden.

§6 RECHTE und PFLICHTEN der MITGLIEDER

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung sowie der Vereinsordnungen das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen und ideellen Bestrebungen der ZH und des MSV Duisburg nach Kräften zu unterstützen, sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane der ZH zu befolgen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an Aktionen, Aktivitäten und Veranstaltungen der ZH teilzunehmen.

§7 BEITRÄGE

Art und Höhe der Beiträge werden im Rahmen einer Beitragsordnung durch den Vorstand festgesetzt. Weiterhin ist der Beitrag jährlich im Voraus, spätestens vier Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres, zu entrichten. Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht entrichtet haben, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen.

§8 ENDE der MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - (a) Freiwilligen Austritt;
 - (b) Streichung von der Mitgliederliste;
 - (c) Ausschluss;
 - (d) Tod.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der

Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Die Entscheidung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.
2. Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email einzuladen sind. Die Einladungsfrist beträgt sechs Wochen. Die Einladung gilt als zugegangen mit Einlieferung bei der Post oder Absendung der Email.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - (a) Entgegennahme der Berichte des 1. Vorsitzenden, des Kassierers und der Kassenprüfer;
 - (b) Entlastung des Vorstands
 - (c) Wahl des Vorstands auf ein Jahr;
 - (d) Wahl von zwei, maximal fünf Beisitzern auf ein Jahr;
 - (e) Wahl von einem Kassierer, eines Stellvertreters und zwei Kassenprüfern auf ein Jahr;
 - (f) Änderung der Satzung;
 - (g) Entscheidung über eingereichte Anträge und
 - (h) Auflösung des Vereins.
4. Anträge der Mitglieder müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

5. Anträge auf Satzungsänderung sind dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.
Der Vorstand muss prüfen, inwieweit die Anträge mit der bestehenden Satzung vereinbar sind. Bei Unvereinbarkeit bilden die beantragenden Mitglieder und der Vorstand eine paritätisch besetzte Satzungscommission, die einen endgültigen Vorschlag bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausarbeitet. Wenn dem Antrag auf Satzungsänderung stattgegeben werden kann, ist den Mitgliedern die neue Tagesordnung mit dem Wortlaut der Änderung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzuschicken oder auf der Vereinshomepage zu veröffentlichen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§10 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn der Vorstand dies mit einer 75% Mehrheit beschließt oder mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich mit Angabe des Grundes in ein und der selben Sache beim Vorstand beantragen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss längstens zwei Monate nach Antragstellung stattfinden.
3. Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können innerhalb von sechs Monaten nach dieser Sitzung nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.
4. Für die Einladungsformalitäten gilt dieselbe Regelung wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, jedoch mit der Maßgabe, dass Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur solche sein können, die zur Einberufung geführt haben.

§11 VERSAMMLUNGSABLAUF, ABSTIMMUNG

1. Jede Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet und durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Schriftführer protokolliert.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

3. Abgelehnte Anträge können innerhalb von sechs Monaten inhaltsgleich nicht erneut eingebracht werden. Ausnahmen können durch den Vorstand beschlossen werden, sofern eine Änderung der Rahmenbedingungen dies geboten erscheinen lässt.
4. Satzungsänderungen bedürfen stets einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Zur Vereinsauflösung bedarf es im ersten Wahlgang 75% der stimmberechtigten Mitglieder. Sind nicht 75% anwesend, so reicht im zweiten Wahlgang 75% der abgegebenen Stimmen.
6. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.
7. Stimmberechtigt sind Mitglieder frühestens nach einer Mitgliedschaft von sechs Monaten.
8. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied über 16 Jahren, wenn zum Zeitpunkt der Abstimmung kein Beitragsrückstand oder sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber der RK vorliegen.

§12 WAHLEN

1. Die Wahlen zu allen Vereinsorganen finden öffentlich statt. Falls jedoch ein stimmberechtigtes Mitglied es fordert, muss geheim gewählt werden. Gewählt ist grundsätzlich der, der die meisten Stimmen erhält.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Kandidaten vorzuschlagen. Diese Vorschläge müssen bis spätestens acht Wochen vor der Wahl beim amtierenden Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Kandidatenliste geht dann jedem Mitglied mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu.
3. Kandidaten für ein Amt müssen mindestens ein halbes Jahr Mitglied des Vereins sein.
4. Abwesende Mitglieder können nur wiedergewählt werden, wenn sie zuvor schriftlich erklärt haben, das Amt anzunehmen. Neubewerber für ein Amt müssen anwesend sein.
5. Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Abberufung (Ausscheiden aus der Vorstandschaft), Tod, Rücktritt oder Neuwahl.
6. Bei Ausscheiden eines Amtsinhabers vor Ende der Wahlperiode rückt der Kandidat mit den nächst meisten Stimmen für den Rest der Wahlperiode nach. Sollte kein Nachrücker vorhanden sein, kann vom Vorstand ein kommissarischer Ersatz eingesetzt werden.

§ 13 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus sieben gewählten Mitgliedern. Hinzu kommen mindestens zwei, maximal fünf Beisitzer sowie der Kassierer oder sein Vertreter, die nicht stimmberechtigt sind.
2. Der Vorstand wählt in einer konstituierenden Sitzung den 1. und 2. Vorsitzenden.
3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
4. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen worden und mindestens fünf anwesend sind. Herrscht bei Abstimmungen Stimmengleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands werden in einer separaten Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung wird am Anfang der Amtszeit vom Vorstand festgelegt und muss mehrheitlich vom Vorstand beschlossen werden.
7. Über das Vorliegen der Bedürftigkeit im Sinne des § 2 Absatz 1 und die Bezahlung des Rechtsanwaltshonorars des Fananwalts aus den Mitteln des Rechtshilfefonds entscheidet der Vorstand. Bedürftig ist das Mitglied, wenn es nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Rechtsvertretung durch den Fananwalt nicht aufbringen kann und die Bezahlung des Rechtsanwaltshonorars aus den Mitteln des Rechtshilfefonds unter besonderer Berücksichtigung des Einzelfalls -insbesondere eines möglichen Verschuldens des Mitglieds im Rahmen der Rechtsangelegenheit- geboten erscheint. Ein Anspruch des Mitglieds auf Bezahlung einer Rechtsvertretung aus den Mitteln des Rechtshilfefonds besteht nicht.

§ 14 KASSIERER

Der Kassierer führt die Vereinskasse und gibt dem Vorstand Zwischenbericht über den aktuellen Kassenstand.

§15 KASSENPRÜFER

1. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, zweimal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres und vor der Mitgliederversammlung die Bücher auf Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Er verfügt nach Möglichkeit über Fachkenntnisse im Bereich des Rechnungswesens.
2. Zu seinen Aufgaben gehört die materielle Prüfung der Einnahmen und der Aufwendungen.
3. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bestellt.
4. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

§17 HAFTUNG

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber für Schäden nur insoweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist.
2. Die Amtsinhaber haften gegenüber dem Verein für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden. Dabei gilt als grob fahrlässig, wenn die Mitgliederversammlung seine ihm nach dieser Satzung obliegenden Aufsichtspflichten und der Vorstand die ihm auferlegten Aufgaben durch Untätigkeit verletzen.
3. Die Mitglieder haften dem Verein gegenüber für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.

§18 INKRAFTTRETEN

Vorstehend genannte Satzung tritt nach Genehmigung der Mitgliederversammlung am 12.02.2009 in Kraft und ist im Vereinsregister Duisburg unter der Nr. VR4582 eingetragen.